

SATZUNG von „Netzwerk Weihnachten e.V.“

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Netzwerk Weihnachten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Netzwerk Weihnachten e.V.“.  
Der Verein hat seinen Sitz in Zeuthen, das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister, § 57 BGB, eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Ziele des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist nichtstaatlich, konfessionell neutral, arbeitet überparteilich und ist für jeden offen.

Der Zweck des Vereins ist die nachhaltige Förderung, Sammlung und Bewahrung von Weihnachtstraditionen in Deutschland und weltweit.

Der „Netzwerk Weihnachten e.V.“ hat den Zweck, im regionalen, nationalen und internationalen Bereich, sämtliche Aspekte des Weihnachtsfestes in Bildung, Kunst, Wissenschaft, Religion, Sport, Politik und Wirtschaft zu sammeln und zu fördern, und durch alle zur Verfügung stehenden Medien an Kinder, Jugendliche, Familien und Erwachsene und an alle interessierten gesellschaftlichen Gruppen zu vermitteln.

Der Zweck des Vereins ist auch die nachhaltige Förderung von Geschichts- und Kulturverständnis, der Erziehung zu Toleranz, der interkulturellen Verständigung und der kreativen Fantasieentfaltung.

Der Zweck des „Netzwerk Weihnachten e.V.“ soll erreicht werden durch:  
die Durchführung von kontinuierlichen Veranstaltungen während des Jahres durch Nutzung sämtlicher zur Verfügung stehenden Ausdrucks- und Darstellungsformen, wie zum Beispiel:

- Autorenlesungen
- Ausstellungen
- Theater- und Musikveranstaltungen
- wissenschaftliche Symposien
- Film, Funk und Fernsehen, digitale und analoge Medien
- Wettbewerbe
- Fort- und Weiterbildungen für alle diese Bereiche
- Erstellen von Linksammlungen zu allen weihnachtlichen Themen
- Websites
- Weihnachtsgestaltungsschulungen
- Weihnachtsmann- Kongresse
- Unterstützung von Netzwerkarbeit der Weihnachtsgestaltung
- Lobbyarbeit für Weihnachtsgestaltung durch die Weihnachts-Innung.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, rechtsfähige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützen. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliches

Mitglied kann nur werden, wer sich aktiv in dem Aufgabenbereich des Vereins betätigt. Fördermitglieder unterstützen die Ziele des Vereins durch materielle und finanzielle Mittel. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Ehrenmitglieder ernennt der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung und des Eingangs des Mitgliedsbeitrages für das erste Jahr.

## **§ 5 Mitglieder**

Die Mitglieder verpflichten sich, die Satzung einzuhalten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen. Sie sind gehalten, Zweck und Aufgaben des Vereins tatkräftig zu unterstützen. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, in ihnen Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und andere Mittel**

Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen 90,- € und für juristische Personen 500,- € im Jahr. Die Erfüllung des Vereinszwecks erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Fördermittel und Spenden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann jeder Zeit schriftlich beendet werden, eine Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht. Durch den Tod des Mitglieds bei natürlichen Personen oder durch Erlöschen der juristischen Person erlischt die Mitgliedschaft. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn er seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Der Vorstand kann bei Vereinsschädigendem Verhalten ein Mitglied ausschließen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- das Kuratorium

## **§ 9 Vorstand des Vereins**

Der Vorstand des Vereins „Netzwerk Weihnachten e.V.“ im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied, dass in der nächsten Mitgliederversammlung mit der Stimmenmehrheit bestätigt werden muss. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Vertretung des Vereins sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder berechtigt, von denen einer der Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss. Der Vorstandsvorsitzende legt der Mitgliederversammlung jährlich den Tätigkeitsbericht vor und der Schatzmeister den Finanzbericht. Der Vorstand ist berechtigt, geringfügige Änderungen der Satzung vorzunehmen.

Der Vorstand kann sich mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung geben. Ihre Änderung bedarf der gleichen Mehrheit. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## **§ 10 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können Kommissionen berufen werden.

Der Vorstand ernennt Regionalbeauftragte, Arbeitsgruppen und kann Geschäftsführer bestellen.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüssen des Vorstandes**

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom Schatzmeister einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Schatzmeisters.

## **§ 12 Geschäftsführung**

Der Vorstand kann sich zur Erledigung seiner Geschäfte eines oder mehrer Geschäftsführer bedienen. Die Geschäftsführer können gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer richten sich nach einem zwischen dem Verein und den Geschäftsführern abzuschließenden Dienstvertrag. Soweit Vorstand und Geschäftsführer identisch sind, ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB beim Abschluss der Dienstverträge frei.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen.

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt, können außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Gegenstände zu beraten bzw. zu beschließen:

- Jahresbericht
- Rechnungslegung/Annahme des Finanzberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Festsetzung der Beiträge
- Grundlegende Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt auch für die Wahl des Vorstandes.

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über eine Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.

Im Allgemeinen ist eine offene Abstimmung zulässig. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 14 Kuratorium**

Das Kuratorium berät und unterstützt den Vorstand und die Geschäftsführung. Er tritt auf Einladung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr zusammen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Sitzung des Kuratoriums leitet. Dem Kuratorium können auch Nichtmitglieder des Vereins angehören. Der Vorstand und die Geschäftsführer haben das Recht an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens 20 Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand bestimmt.

## **§ 15 Schlichtungsverfahren**

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen, an der der Vorstand die Streitparteien sowie jeweils einer von den Streitparteien benannter Bevollmächtigter teilnehmen sollen. Werden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

## **§ 16 Finanzierung des Vereins**

Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie entstehende Verpflichtungen aus Beiträgen und Umlagen sowie Zuwendungen, Sammlungen, Spenden oder Stiftungen für gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Höhe der Mitgliedsbeitrages wird von der Gesamtmitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18 Kassenführung**

Der Schatzmeister als Mitglied des Vorstandes verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch des Vereins mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden vorzunehmen.

## **§ 19 Rechnungsprüfung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenprüfung des Vorstandes und die Kasse mindestens im Geschäftsjahr. Sie haben die Geschäftsführung ferner dahin zu überwachen, dass Finanzmittel satzungsgemäß ausgegeben werden.

## **§ 20 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an UNICEF, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung ist errichtet und beschlossen am 28. Februar 2009